



**Stadtgemeinde Gföhl
GEMEINDERAT**

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(16-0051)0009-16

Gföhl, am 29.03.2016

Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, dem 29. März 2016, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.03.2016 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 23.03.2016 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend ist:

GR Martin Schildorfer FPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger
Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann
Schriftführerin: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Gemeinderat am 29.03.2016:

Antrag von GR Siegfried König gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung:

„Betreff: Einsparungsmaßnahme auf Grund der finanziellen Situation in Gföhl!“

In der heutigen Gemeinderatssitzung werden finanziell belastende Beschlüsse gefasst werden, worin die Gföhler Bürger zur Kasse gebeten werden! Durch die derzeitige Schuldenpolitik in Gföhl wird dies leider erst der Anfang von Gebührenerhöhungen sein! Daher muss auch bei den Mandataren eingespart und somit ein Zeichen gesetzt werden. Ich fordere eine 25%ige Reduktion der Aufwandsentschädigungen, bzw. Bezüge, des Vizebürgermeisters und aller Gemeinde- und Stadträte! Derzeit belaufen sich die Kosten auf 152.000,-- Euro jährlich!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!“

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (KÖNIG, FPÖ, GRÜNE)
19 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A)** angeschlossen.

A2

Gemeinderat am 29.03.2016:

Antrag von GR Siegfried König gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung:

„Betreff: Zufahrt zum Grundstück von Herrn Karl König!“

Bei der Zufahrt zum Grundstück wurde seitens der Stadtgemeinde Gföhl festgestellt, dass ca. 8 Quadratmeter in Gemeindebesitz sind. Karl König wollte vor ungefähr 3 Jahren dieses Grundstück, welches zur Einfahrt gehört, käuflich erwerben. Der damalige Bürgermeister Karl Simlinger stimmte dem Verkauf zu und es fand eine dementsprechende Umwidmung statt. Die Frau Bürgermeister Etzenberger gab auch immer wieder Zusagen von sich und zuletzt eine Absage des Verkaufes, sondern eine Zusage einer Verpachtung und das Versprechen an Karl König dies heute auf die Tagesordnung zu geben!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!“

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (KÖNIG)
20 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
1 Stimmenthaltung (FPÖ)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage B)** angeschlossen.

Zu Beginn der Sitzung wird der **Tagesordnungspunkt 16** von der Vorsitzenden **abgesetzt**.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Erich Starkl		

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(15-0261)0001-16, 0-OIGM-000-(15-0261)0002-16 und 0-OIGM-000-(15-0288)0001-16	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 15.12.2015 sowie der nicht öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 15.12.2015, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
-----------	--	--	--------

Stadtrat am 15.03.2016:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.03.2016:

0-OIGM-000-(15-0261)0001-16, 0-OIGM-000-(15-0261)0002-16 und 0-OIGM-000-(15-0288)0001-16
Protokollprüfer der Sitzungen vom 15.12.2015 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzungen vom 15.12.2015 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	0-OIGM-000-(15-0044)0004-16 und 0-OIGM-000-(15-0044)0008-16	Berichte des Prüfungsausschusses über die angesagten Gebarungsprüfungen vom 02.02.2016 und 22.03.2016, Beschlussfassung
-----------	---	---

Stadtrat am 15.03.2016:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzten Prüfungen vom 02.02.2016 und vom 22.03.2016 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 29.03.2016:

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über das Ergebnis der letzten

Prüfungen vom 02.02.2016 und vom 22.03.2016 zur Kenntnis. Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 25.03.2016 werden vom Kassenverwalter Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme der Prüfungsberichte über die angesagten Gebarungsprüfungen vom 02.02.2016 und vom 22.03.2016.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	9-HRBU-000-(15-0189)0008-16	Rechnungsabschluss 2015 einschließlich Kommunalbetriebe, Genehmigung, Beschlussfassung	110 011
-----------	-----------------------------	--	---------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2015 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 14. bis 29. März 2016 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015, aller außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2015, der Zuführungen an a.o. Vorhaben sowie der angeschlossenen Erläuterungen.

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2015	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	6.194.769,80	6.185.176,97
Soll-Überschuss Vorjahr	71.328,47	
Gesamtsummen	6.266.098,27	6.185.176,97
Soll-Überschuss lfd. Jahr		80.921,30

Außerordentlicher Haushalt 2015	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	2.219.337,56	2.020.523,86
Soll-Überschuss Vorjahr	470.137,88	
Soll-Abgang Vorjahr		294.809,36
Gesamtsumme	2.689.475,44	2.315.333,22
Soll-Überschuss lfd. Jahr		623.882,40
Soll-Abgang lfd. Jahr		249.740,18
Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr		374.142,22

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

StR Günter Steindl verlässt um 20.03 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.05 Uhr wieder anwesend.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

GR Emmerich Einsiedler verlässt um 20.05 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.07 Uhr wieder anwesend.
 GR Siegfried König verlässt um 20.06 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.10 Uhr wieder anwesend.
 GR Helmut Schwarz verlässt um 20.09 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.12 Uhr wieder anwesend.
 GR Josef Weber verlässt um 20.23 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.30 Uhr wieder anwesend.
 StR Stefan Hagmann verlässt um 20.38 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.40 Uhr wieder anwesend.
 GR Heide Maria Gießrigl verlässt um 20.51 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 20.52 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
 2 Stimmen dagegen (KÖNIG, FPÖ)
 1 Stimmenthaltung (GRÜNE)

4.	8-BWIV-000-(07-0911)0006-16	Immobilien Startwohnhaus, GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag, Top 4, Siebenhandl Manuel, 3542 Garmanns 18, Beschlussfassung	109 005
-----------	-----------------------------	---	---------

Immobilien Startwohnhaus, GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag, Top 4, Siebenhandl Manuel, 3542 Garmanns 18

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:
 Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn **SIEBENHANDL Manuel**, geb. am 01.10.1991 in Krems, Maurer, Tiefbau (Fa. Strabag), wohnhaft in 3542 Gföhl, Garmanns 18, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn **SIEBENHANDL Manuel** (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 04, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,07 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.02.2016. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.01.2019.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen

Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 247,88

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -61,97

Vereinbarter Mietzins	€ 185,91	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	------------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Oktober 2015 errechnete Indexzahl (110,9). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 838,50 (in Worten: Euro achthundertachtunddreißig komma fünfzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	8-BWIV-000-(07-0624)0007-16	Immobilien Startwohnhaus, GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag, Top 8, Klaffl Elena, 3552 Droß, Schlossparksiedlung 31, vertreten durch Jahn Sabine (Mutter), Beschlussfassung	111 003
----	-----------------------------	--	---------

Immobilien Startwohnhaus, GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag, Top 8, Klaffl Elena, 3552 Droß, Schlossparksiedlung 31, vertreten durch Jahn Sabine (Mutter)

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **KLAFFL Elena**, geb. am 01.04.1998 in Krems an der Donau, Angestellte (Firma Leiner), wohnhaft in 3552 Droß, Schlossparksiedlung 31, vertreten durch Frau **JAHN Sabine**, geb. am 03.05.1969 in Mottingeram, Bankangestellte (Bank Austria), wohnhaft in 3552 Droß, Schlossparksiedlung 31 andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau KLAFFL Elena, vertreten durch Frau JAHN Sabine (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 08, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 38,43 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.03.2016. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 28.02.2019.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 250,22

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -62,56

Vereinbarter Mietzins	€ 187,67	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	------------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2015 errechnete Indexzahl (111,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 844,32 (in Worten: Euro achthundertvierundvierzig komma zweiunddreißig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	1-BWIV-000-(08-0464)0005-16	Immobilien Seniorenwohnhaus, GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag, Top 2, Schwarzhuber Roland, 3500 Krems, Wilhelm-Gause-Gasse 6/2, vertr. d. SW Figl Karl, NÖ Landesverein f. Sachwalterschaft u. Bewohnervertretung, St. Pölten, Beschlussfassung	111 006
----	-----------------------------	---	---------

Immobilien Seniorenwohnhaus, GSt. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag, Top 2, Schwarzhuber Roland, 3500 Krems, Wilhelm-Gause-Gasse 6/2, vertreten durch Sachwalter Karl Figl, NÖ Landesverein f. Sachwalterschaft u. Bewohnervertretung, St. Pölten

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn **SCHWARZHUBER Roland**, geb. am 27.03.1970 in Krems an der Donau, Pensionist, wohnhaft in 3500 Krems an der Donau, Wilhelm-Gause-Gasse 6/2, **vertreten durch Sachwalter Herrn FIGL Karl**, NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, sesshaft in 3100 St. Pölten, Bräuhausegasse 5/3, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse: 3542 Gföhl, Missongasse 10).

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn **SCHWARZHUBER Roland** vertreten durch Sachwalter Herrn **FIGL Karl** (im folgenden kurz Mieter

genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die Seniorenwohnung Nummer 2, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 40,08 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin dann vorliegt, wenn der Mieter infolge ständiger Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim oder an einem sonst geeigneten Platz untergebracht wird und er das Mietobjekt auf Grund ihres Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit nicht mehr benützen kann.

Festgehalten wird, dass die Vermieterin die Seniorenwohnungen vermietet, um den Bedarf an Wohnraum von Senioren des Gemeindegebietes zu befriedigen. Der Mieter verpflichtet sich deshalb, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses aufrecht zu belassen. Es wird daher vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin auch dann vorliegt, wenn der Mieter entgegen dieser Verpflichtung ihren ordentlichen Wohnsitz entweder zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in der Stadtgemeinde Gföhl begründet, oder seinen ordentlichen Wohnsitz während aufrehtem Mietverhältnis auflässt.

VIERTENS

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beläuft sich der vereinbarte monatliche Hauptmietzins auf

EUR 221,64

(zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 10 %) und die monatliche Betriebskostenvorauszahlung auf

EUR 75,00

(inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Hauptmietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung inklusive Umsatzsteuer jeweils am Ersten eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art zu zahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2015 errechnete Indexzahl (111,4). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandsobjekt dem Mieter soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

NEUNTENS

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter in angemessenem Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Mieters überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit des Mieters betreten, und hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

ZEHNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ELFTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin für die gesamte Laufzeit dieses Mietvertrages einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 6.950,00 (in Worten: Euro sechstausendneuhundertfünfzig) zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der geleistete Betrag vermindert um 2 % Benützungsgebühr pro Jahr an den Mieter oder deren Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, rückständige Mietzinse und Betriebskosten bei Rückzahlung des Baukostenbeitrages einzubehalten.

DREIZEHNTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

VIERZEHNTENS

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

FÜNFZEHNTENS

Dieser Mietvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Vermieterin verbleibt. Der Mieter erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

7.	8-VVLV-000-(11-0003)	Immobilien Gföhl, Langenloiser Straße 62, Erlebnisbad, Gst. 695/1 u.a., EZ 283, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Pachtvertrag mit der Ingrid Tiefenbacher GmbH (FN 343194y), Beschlussfassung	106 001
----	----------------------	--	---------

Der Pachtvertrag vom 12.04.2011, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und der Ingrid Tiefenbacher GmbH, endet ohne Aufkündigung mit 30.04.2016.

In TREFF.PUNKT.GFÖHL erfolgte die Ausschreibung. Die Firma Ingrid Tiefenbacher GmbH hat bereits mit Schreiben vom 28.08.2015 ein Ansuchen um Verlängerung des Pachtvertrages eingebracht. Da keine weiteren schriftlichen Bewerbungen eingelangt sind, wird der neuerliche Pachtvertrag mit der Firma Ingrid Tiefenbacher GmbH abgeschlossen.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Pachtvertrages.

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. Stadtgemeinde Gföhl**
3542 Gföhl, Hauptplatz 3

als Verpächterin einerseits und

- 2. Ingrid Tiefenbacher GmbH (FN 343194y)**
3542 Gföhl, Hauersteig 21, UID-ATU:65803400

als Pächterin andererseits
am unten stehenden Tag wie folgt:

I. **AUSGANGSLAGE**

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 283 Grundbuch 12012 Gföhl mit den Grundstücken Nr. 688, 689/1, 689/3, 690/2, 690/3 und 695/1, auf welcher sich die Badeanlage des Erlebnisbades Gföhl mit seinen Einrichtungen befindet.

II. **PACHTGEGENSTAND**

Der gegenständliche Pachtvertrag bezieht sich auf den überdachten Bereich der Badeanlage Gföhl (Sanitäranlagen, KIOSK, Sitzterrasse, Umkleidekabinen u. Kästchen, Tischtennis) mit einer Länge von rd. 59 Meter und einer Breite von 4,5 Meter mit einer Fläche von in etwa 265 m², wie im beigefügten, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plan Beilage ./I, in blau unterlegt. Zum Pachtgegenstand gehören auch Einrichtungen, Maschinen und Geräte gemäß der ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Inventarliste ./II.

III. **VERWENDUNGSZWECK**

Der Pachtgegenstand wird von der Pächterin für den Betrieb eines Buffets verwendet. Eine Änderung des Verwendungszweckes bzw. der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin zulässig.

IV. **BEGINN UND DAUER DES PACHTVERHÄLTNISSES**

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2016 und wird auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren abgeschlossen. Es endet daher ohne dass es einer Aufkündigung bedarf am 30.04.2021. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das befristete Pachtverhältnis unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Oktober jeden Jahres ohne Nennung von Gründen zu kündigen.

Die Bestimmungen über eine allfällige vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages gemäß Punkt XIII. dieses Vertrages bleiben hievon unberührt.

Im Falle des Eintrittes einer höheren Gewalt, wodurch einem der beiden Vertragsteile die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unmöglich gemacht wird, erlischt das Pachtverhältnis ohne vorangehende Aufkündigung und ohne wechselseitigen Anspruch auf Schadenersatz.

V. PACHTZINS

1. Der Pachtzins beträgt 5 (fünf) % (Prozent) des Jahresumsatzes der Pächterin aus dem Gastronomiebetrieb zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Jahresumsatz ist der Bruttoerlös abzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer.
Der Nachweis ist aufgrund der Abrechnung der am Betriebsstandort (Erlebnisbad Gföhl) zu verwendenden Registrierkasse zu erbringen.
2. Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtzins bis längstens 15. (fünfzehnten) September des jeweiligen Jahres durch Überweisung auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto zu zahlen und der Verpächterin bis zu diesem Tag die ordnungsgemäß geführten und nachvollziehbaren Abrechnungen zu übermitteln.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Pächterin Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) % (Prozent) pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus ist die Pächterin verpflichtet, allfällige Mahnkosten zu tragen.

VI. BETRIEBSKOSTEN

Die Pächterin ist verpflichtet, die auf den Pachtgegenstand entfallenden Betriebskosten, nämlich für Strom, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung zu tragen, wobei festgehalten wird, dass für den Pachtgegenstand ein eigener Stromzähler besteht. Die übrigen Kosten und öffentlichen Abgaben werden hingegen von der Verpächterin getragen.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Pächterin hat alle jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Die für den Betrieb erforderlichen Konzessionen wird die Pächterin selbst auf eigene Kosten einholen und aufrechterhalten. Soweit behördliche Auflagen ausschließlich den Betrieb der Pächterin betreffen, sind diese von ihr auf eigene Kosten zu erfüllen. Sofern die Verpächterin wegen Nichterfüllung allfälliger behördlicher Auflagen von dritter Seite in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Pächterin, diese schad- und klaglos zu halten.
2. Der Ausschank von Getränken darf nur in Glas- bzw. Pfandflaschen, nicht aber in Dosen, Einwegflaschen oder ähnlichem erfolgen.
3. Die Pächterin wird bei Führung des Betriebes auf größtmögliche Ordnung und Reinlichkeit achten sowie keinerlei Waren, Emballagen, Leergüter oder Sonstiges außerhalb der dafür vorgesehenen Deponien abstellen.

VIII. EINRICHTUNG, INSTANDHALTUNG

1. Die Pächterin hat die zum Pachtgegenstand gehörigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte laut der diesem Vertrag beigeschlossenen Inventarliste .II in gutem Zustand übernommen und verpflichtet sich, die gesamte Einrichtung in einem guten Gebrauchszustand zu erhalten und das Inventar – wegen Abnutzung ausgeschiedene Fahrnisse ausgenommen – in gleicher Stückzahl nach Beendigung des Pachtverhältnisses der Verpächterin zurückzustellen.
2. Die Pächterin verpflichtet sich weiters, den Pachtgegenstand mit möglichster Schonung zu behandeln und allfällige Beschädigungen der Verpächterin unverzüglich zu melden. Die Pächterin hat für die ordentliche Instandhaltung des Pachtgegenstandes aufzukommen und alle Erneuerungs- oder Ausbesserungsarbeiten, welche zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des bei der Übergabe bestehenden anerkanntermaßen sehr guten Zustandes notwendig sind, ohne Anspruch auf Ersatz vorzunehmen. Ferner hat die Pächterin für die Reinhaltung des Pachtgegenstandes zu sorgen.

Darüber hinaus hat die Pächterin die gesamten Toilettenanlagen und Nassräume laufend sorgfältig zu pflegen. In diesem Rahmen ist sie verpflichtet, mindestens einmal täglich eine Gesamtreinigung vorzunehmen und eine laufende Kontrolle durchzuführen, sodass sich die Anlagen jederzeit in einem ansprechenden und hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Nach Beendigung des Buffetbetriebes ist das Areal des Erlebnisbades von der Pächterin von Abfällen zu reinigen.

3. Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin, wobei schon jetzt als vereinbart gilt, dass allfällige Investitionen, insoweit sie nicht nach Ablauf des Pachtverhältnisses wirtschaftlich tunlich entfernt werden können, mit Ablauf des Pachtverhältnisses unentgeltlich in das Eigentum der Verpächterin übergehen.

IX.

BETRIEBSPFLICHT

Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtbetrieb während der gesamten Badesaison des Erlebnisbades Gföhl uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Bei wechselhaftem Wetter entscheidet die Verpächterin über eine allfällige Schließung des Badebetriebes.

Die täglichen Öffnungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten des Erlebnisbades nach der jeweils gültigen Betriebsordnung. Insoweit die Pächterin beabsichtigt ihren Betrieb darüber hinaus geöffnet zu haben, sind die Anordnungen der Gewerbebehörde und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sowie zu verlängerten Betriebszeiten die Zustimmung der Verpächterin einzuholen.

X.

KASSADIENST UND BADEAUFSICHT

1. Die Pächterin ist verpflichtet, für den gesamten Betrieb des Erlebnisbades den Kassadienst durchzuführen. Demzufolge wird die Pächterin dafür sorgen, dass während der gesamten Öffnungszeiten des Erlebnisbades ausreichend Personal bereitgestellt ist, um die Entgelte für die Benützung der Einrichtungen des Erlebnisbades an der Kassa, sohin bei Eintritt, zu vereinnahmen.

Die Verpächterin ist verpflichtet, der Pächterin die für die Verrechnung von Eintritts- und Benützungsgeldern notwendige Ausstattung (insbesondere Eintrittskarten und eine Hand- bzw. Registrierkassa) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Betreuung des Kassadienstes ist die Pächterin dafür verantwortlich, dass das Gelände des Erlebnisbades nicht von Unbefugten betreten wird. Die Pächterin ist verpflichtet, nach Beendigung des Buffetbetriebes das Areal des Erlebnisbades in üblicher Form gegen den Zugang unbefugter Dritter abzusperren.

Die Pächterin ist verpflichtet, im Rahmen der von der Verpächterin festgelegten Tarifordnung Eintritte und Benützungsgelder zu kassieren. Die Weitergabe der vereinnahmten Eintrittsgelder sowie der zugehörigen Kassabelege hat wöchentlich und die Saisonabrechnung bis längstens 15. (fünfzehnten) September des jeweiligen Jahres durch Überweisung auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto zu erfolgen. Bis zu diesem Tag hat die Pächterin auch die Saisonabrechnung aller im Rahmen des Kassadienstes vereinnahmten Entgelte vorzunehmen und die ordnungsgemäß geführten und nachvollziehbaren Aufzeichnungen an die Verpächterin zu übermitteln.

Die Pächterin hat laufende Aufzeichnungen zur Überprüfung der Richtigkeit der von ihr vereinnahmten Eintritte und Benützungsgelder zu führen. Die Verpächterin ist jederzeit berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen. Die Pächterin hat der Verpächterin die infolge nicht ordnungsgemäßer Überwachung des Eintrittes sowie einer nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung entstandenen Nachteile zu ersetzen.

Die Pächterin erhält für die Durchführung des Kassadienstes eine Gegenleistung in Höhe von 30 (dreißig) % (Prozent) des Bruttoerlöses abzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer. Die Pächterin ist berechtigt, diese Gegenleistung einzubehalten.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Pächterin Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) % (Prozent) pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus ist die Pächterin verpflichtet, allfällige Mahnkosten zu tragen.

2. Die Pächterin übernimmt in Eigenverantwortung unentgeltlich die Badeaufsicht. Sie verpflichtet sich, der Verpächterin zwei Personen, welche zur Badeaufsicht geeignet sind, namhaft zu machen. Diese Personen müssen nachweislich Schwimmer sein und die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses aufweisen. Zumindest eine dieser beiden Personen muss während der

gesamten Öffnungsdauer der Badeanlage anwesend sein. Sämtliche Aufwendungen, insbesondere an diese Personen zu leistende Entgelte, trägt die Pächterin. Die Pächterin verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher in ihrem Verantwortungsbereich entstandenen Schäden und erklärt die Verpächterin in diesem Zusammenhang völlig schad- und klaglos zu halten.

XI. ABTRETUNG/UNTERVERPACHTUNG

Der Pächterin ist es nicht gestattet, ihre aus diesem Vertrag erfließenden Rechte vollinhaltlich an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten. Darüber hinaus ist die Pächterin auch nicht berechtigt, den Pachtgegenstand gänzlich oder teilweise in Unterbestand zu geben.

XII. AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Pächterin ist nicht berechtigt gegenüber den Forderungen der Verpächterin aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

XIII. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES PACTHVERTRAGES

Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne vorangehende Aufkündigung für aufgelöst zu erklären, wenn der Pachtgegenstand nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet wird und/oder die Nebenpflichten verabsäumt werden. Darüber hinaus dann, wenn die Pächterin trotz eingeschriebener Mahnung mit von ihr in diesem Pachtvertrag übernommenen Zahlungspflichten (Kassadienst, Badeaufsicht) länger als 14 (vierzehn) Tagen im Rückstand ist. In diesen Fällen steht der Verpächterin das Recht zu, einseitig den Kalendertag festzusetzen, an welchem das Pachtverhältnis endet. Die Pächterin hat in diesen Fällen der Verpächterin sämtliche ihr durch die vorzeitige Auflösung entstandenen Schäden zu ersetzen.

XIV. RÜCKSTELLUNG DES PACTHGEGENSTANDES

Der Pachtgegenstand ist bei Vertragsende in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung zurückzustellen.

XV. HAFTUNG

Die Pächterin haftet gegenüber der Verpächterin für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Angestellten, Beauftragten, Lieferanten, Gäste des Gastronomiebetriebes oder durch andere zu ihr in Verbindung stehenden Personen verursacht werden. In diesem Zusammenhang ist die Pächterin verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und sich über Aufforderung durch die Verpächterin darüber auszuweisen.

XVI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Rechtsgeschäftsgebühren trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

XVII. VERSCHIEDENES

1. Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dies auch auf die Vereinbarung des Abgehens vom Gebot der Schriftform zutrifft.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesen Vertrag unverzüglich eine Regelung aufnehmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, welches der Verpächterin zusteht. Die Pächterin erhält eine einfache Kopie dieses Vertrages.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	3-KLKI-000-(07-0469)0012-15	Kapelle Seeb, Turmuhr und Läuteanlage, Wartungsvertrag Fa. Schauer & Sachs, Beschlussfassung	108 023
----	-----------------------------	--	---------

Kapelle Seeb, Turmuhr und Läuteanlage, Wartungsvertrag mit Fa. Schauer & Sachs

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Vizebürgermeister Mag. Jochen Pulker:

Genehmigung des Wartungsvertrages zwischen der Firma Schauer & Sachs, Turmuhren & Läuteanlagen GesmbH, und der Stadtgemeinde Gföhl für die Turmuhranlage und die Läuteanlage der Kapelle Seeb lt. **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Jährliches Wartungsentgelt: € 180,36 inkl. 20 % USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	9-HRBU-000-(12-0004)0002-15	Finanzen, Darlehen HYPO NÖ, Vertragsänderungen betreffend Zinssatz div. Darlehen, Beschlussfassung	108 009
----	-----------------------------	--	---------

Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2013 für die nachfolgend angeführten Darlehen: Laut Angebot der HYPO NOE Gruppe vom 12.02.2016 wird der Aufschlag zum Euribor mit 0,75 %-Punkten festgelegt.

Bei den Darlehen der Stadtgemeinde Gföhl:

D 68, Kreditkonto Nr. 0466-119318,

D 69, Kreditkonto Nr. 0466-118605 und

D 70, Kreditkonto Nr. 0466-115606

gilt der festgesetzte Aufschlag von 0,75 %-Punkten jeweils bis Laufzeitende.

Beim Darlehen D 73, Kreditkonto Nr. 0466-115401, beträgt der Aufschlag ebenfalls 0,75 % und gilt vorerst bis 01.09.2020, danach erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Bei den Darlehen D 71, Kreditkonto Nr. 0466-115703, und D 72, Kreditkonto Nr. 0466-119008, beträgt der Aufschlag ebenfalls 0,75 % und gilt vorerst bis 01.12.2020, danach erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Für die angeführten Darlehen wird der jeweils geltende EURIBOR mit einem Mindestwert von Euro 0 herangezogen, d. h. der errechnete Zinssatz beträgt mindestens 0,75 %.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Aufschlag zum Euribor der zitierten Darlehen werden angenommen. Der jeweilige Aufschlag zum 3-Monats- bzw. 6-Monats-Euribor beträgt 0,75 %-Punkte p.A. Dieser Aufschlag gilt für die Darlehen 68, 69 und 70 bis Laufzeitende, für das Darlehen 73 bis 01.09.2020 und für die Darlehen 71 und 72 bis 01.12.2020.

Grundlage dieses Beschlusses ist das Angebotsschreiben vom 12.02.2016 bzw. der Nachtrag zum Kreditvertrag vom 08.03.2016

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	7-WTEN-000-(07-0265)0001-15	Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018, Beschlussfassung	105 001
-----	-----------------------------	--	---------

Energieliefervereinbarung, Entscheidung über Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:
Auftragserteilung an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, zur Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 und gleichzeitiger Genehmigung der Energieliefervereinbarung – Strom, Nr. SEL-KR-16-Gemeinde-0006, Kunden-Nr. 11240952, vom 05.11.2015 und Nr. SEL-KR-16-Gemeinde-0007, Kunden-Nr. 12388123, vom 31.01.2016 (**siehe Beilagen D und E**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

11.	6-UWWA-000-(07-0548)0001-16	HWS Gernitzbach, KG Moritzreith und KG Großmotten, Korrektion, Verordnung, Beschlussfassung	111 002
-----	-----------------------------	---	---------

Hochwasserschutzmaßnahmen am Gernitzbach (Liegenschaft Pappenscheller, Moritzreith 24) im Bereich der Grundstücke Nr. 6, 8, 1237, 1230/1, alle KG Moritzreith, sowie Grundstücke Nr. 887, 1082/1, 1091/2, 1086, alle KG Großmotten.

Da die Ausführung des Vorhabens eine Änderung des Naturstandes des betroffenen Gewässers gegenüber dem Katasterstand zur Folge hat, wird nach Fertigstellung des Vorhabens die Herstellung der Grundbuchsordnung an dem betroffenen Gewässer des Öffentlichen Wassergutes veranlasst.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Genehmigung der nachstehenden Kundmachung.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung vom 29. März 2016:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 70252 B in der KG Großmotten dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 3, 5, 6

1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1086

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	8-UWAW-000-(15-0115)0004-16	ABA Gföhl, Einzugsgebiete A D E und G, Grundsatzentscheidung, Beschlussfassung	111 010
-----	-----------------------------	--	---------

Abwasserbeseitigung Gföhl, Erweiterung der Trennkanalisation im Ortskern von Gföhl, Einzugsgebiete A, D, E und G, im Bereich der Waldgasse, Kremser Straße, Kühberg, Garser Straße, Feldgasse und Haubersiedlung.
Projekt TB Seidl, GZ 2411P.ABA vom 02.02.2016

Im Voranschlag 2016 sind für den Bauteil 01 für Inliner-Sanierungsarbeiten € 710.000,-- budgetiert.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Abwasserbeseitigung Gföhl, Erweiterung der Trennkanalisation im Ortskern von Gföhl, Einzugsgebiete A, D, E und G, im Bereich der Waldgasse, Kremser Straße, Kühberg, Garser Straße, Feldgasse und Haubersiedlung, Projekt TB Seidl, GZ 2411P.ABA vom 02.02.2016

Gemäß § 35, Z 22 g NÖ GO 1973, erfolgt die Grundsatzentscheidung zur Durchführung dieses Projektes ab 2016.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

13.	6-VTVF-000-(16-0028)0003-16	Siedlungserweiterung Langenloiser Straße, Aufschließung Pappenschellergründe – ABA und WVA, Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, sowie Maßnahmen zur Entlastung des Regenwasserkanals in der Langenloiser Straße (Grabner Gründe), Auftragsvergabe, Beschlussfassung	111 012
-----	-----------------------------	--	---------

Bei dem Bauvorhaben ABA und WVA Gföhl Siedlungserweiterung Langenloiser Straße (Pappenscheller Gründe) handelt es sich um die Errichtung der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Siedlungserweiterung Langenloiser Straße. Im Zuge der Siedlungserweiterung werden 11 Bau-parzellen aufgeschlossen. Die Aufschließung erfolgt durch eine 8,50 m breite Straße, die ca. 55m lang ist und am nördlichen Ende mit einem Umkehrplatz endet.
Ebenfalls im gegenständlichen Bauvorhaben ist die Entlastung des Regenwasserkanals in der Langenloiser Straße (Grabner Gründe), im Verhältnis der neu anzuschließenden Flächen, enthalten.

Zur Durchführung der vor genannten Arbeiten wurden von der TB-Seidl GesmbH die Einreichunterlagen erstellt und diese an 6 Firmen zur Legung eines Anbots versandt.

In Absprache mit der Stadtgemeinde Gföhl wurden zur Anbotslegung die Firmen

Strabag AG, Rastendorf
Swietelsky BaugmbH, Zwettl
Held & Francke BaugmbH, Horn
Zwettler Tiefbau, St. Pölten
Burger, Jaidhof (Krems) und
Leyrer + Graf, Gmünd

eingeladen.

Die vor erwähnten Firmen haben bis auf die Firma Leyrer + Graf, Gmünd, ein Angebot zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten, inkl. Materiallieferung abgegeben.

Die Reihung lautet wie folgt (alle Preise exkl. MwSt.):

Firma	
Strabag AG, Rastendorf	€ 68.490,00
Swietelsky BaugmbH, Zwettl	€ 73.810,74
Held & Francke BaugmbH, Horn	€ 76.500,00
Zwettler Tiefbau, St. Pölten	€ 84.434,52
Burger, Jaidhof (Krems)	€ 98.000,00

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise wurden, im Vergleich mit ähnlichen Vorhaben im Siedlungswasserbau, keine groben Abweichungen festgestellt und es bestehen keine begründeten Zweifel an der Angemessenheit der Angebotspreise.

Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist bei allen 5 Firmen gegeben (§41 Abs. 4 BVergG 2006).

VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird seitens des Technischen Büros Seidl der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten, inkl. Materiallieferung für die ABA und WVA Gföhl Siedlungserweiterung Langenloiser Straße an den Billigstbieter die Firma

Strabag AG
3532 Rastendorf 206

mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 68.490,00 (exkl. MwSt.)
bzw. € 82.188,00 (inkl. MwSt.)

vorbehaltlich eines Bietergespräches bzw. vorbehaltlich etwaiger Preisverhandlungen, zu vergeben.

Auf die ABA Gföhl entfallen € 43.980,00 netto und auf die WVA Gföhl € 24.510,00 netto.
Zahlungsziel: 21 Tage netto

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Siedlungserweiterung Langenloiser Straße, Aufschließung Pappenschellergründe – ABA und WVA, sowie Maßnahmen zur Entlastung des Regenwasserkanals in der Langenloiser Straße (Grabner Gründe), werden an die Firma Strabag AG, 3532 Rastenfeld 206, mit einer Auftragssumme von € 68.490,00 exkl. MwSt. vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Antrag des Stadtrates mit folgender Ergänzung:

Aufgrund der Nachverhandlung am 24.03.2016 mit der Fa. Strabag AG beträgt die Auftragssumme pauschal € 69.000,-- exkl. MwSt.

In der Auftragssumme ist auch die Lieferung und das Versetzen eines Hawle 5095 Hydranten sowie der Überzug einer ca. 10 cm starken KRC Schicht über die Baustraße, im Wert von ca. 3.500 € netto, enthalten.

Zahlungsziel: 10 Tage – 2 % Skonto

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

14.	2-VVHB-000-(15-0233)	Tagesbetreuungseinrichtung gemäß Kinderbetreuungsgesetz, Errichtung Zubau beim Kindergarten Kreuzgasse 20, Auftragsvergaben, Beschlussfassung	106 003
------------	----------------------	---	---------

Nach den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes (LGBl. 5065-3, § 3) in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung (LGBl. 5065/2-3) wird am Standort 3542 Gföhl, Kreuzgasse 20, eine eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung errichtet.

Im a.o. Haushalt 2016 sind für die „Tagesbetreuungseinrichtung“ € 620.000,-- budgetiert.

Gemäß § 35, Z 22 g NÖ GO 1973, erfolgte die Grundsatzentscheidung zur Durchführung dieses Projektes in der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2015, unter Top 9a.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

- a) Auftragsvergabe an Fa. Architektur Krammer, Ing. Erwin Krammer MAS, 3500 Krems, Göglstraße 12, für Planung, Örtl. Bauaufsicht, Energieausweis und BauKG, lt. Angebot vom 14. Sept. 2015
- | | | |
|---------------------------|--------------|-----------------------------|
| | € 61.900,-- | (Pauschalpreis, |
| - 10 % | - € 6.190,-- | verändert sich nicht mehr!) |
| ergibt | € 55.710,-- | |
| + 20 % USt. | € 11.142,-- | |
| Zw.Summe | € 66.852,-- | |
| + 4 % Nebenkosten | € 2.674,-- | |
| Summe Arch. Krammer daher | € 69.526,-- | inkl. 20 % USt. |
- b) Auftragsvergabe an Fa. Toms, Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Dachsberggasse 8, für Statik, lt. Angebot vom 1. Sept. 2015 (€ 11.628,--)
- | | |
|------------------|------------|
| | € 6.300,-- |
| + 20 % USt. | € 1.260,-- |
| Summe Toms daher | € 7.560,-- |
- inkl. 20 % USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP; SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

15.	8-VVHB-000-(07-1002)0002-14	Rathaus und Stadtsaal, Instandhaltungsmaßnahmen 2016, Auftragsvergaben, Beschlussfassung	96 011
-----	-----------------------------	--	--------

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.07.2015 wurde die Grundsatzentscheidung für die Instandhaltungsmaßnahmen getroffen. Weiters wurde die Architektenleistung an Architekt Mag. Thomas Tauber in Höhe von € 13.600,-- zuzügl. USt. beauftragt. Das Bundesdenkmalamt hat mit Bescheid vom 02.02.2016, GZ BDA-00608.obj/0001-NÖ/2016, die grundsätzliche Bewilligung zur geplanten Instandhaltung erteilt.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Lt. Vergabevorschlag vom 24.02.2016 des Architekturbüros Tauber, 3500 Krems, Utzstraße 11, bzw. lt. Telefonat vom 15.03.2016 betreffend Klimageräte werden folgende Instandhaltungsarbeiten beauftragt:

- a) Fenster- und Fassadensanierung
Waldviertel Fassaden, Walter Endl, 3542 Gföhl, Kirchengasse 2 (Feldgasse 21), Angebot vom 01.02.2016, Auftragssumme € 88.496,60 zuzüglich 20 % USt. € 17.699,32, gesamt daher € 106.195,92
- b) Sanierung von Fenstern und Türen aus Holz - Tischlerarbeiten
Tischlerei F. Sekora KG, Feldweg 2a, 3622 Trandorf, Angebot vom 29.01.2016, Auftragssumme € 9.905,-- zuzügl. 20 % USt. € 1.981,--, gesamt daher € 11.886,--
- c) Restauration (Putze, Sgraffitofragmente, Quaderung und Kamin)
Riff-OG, Claudia Riff-Podgorschek, 1020 Wien, Rotensterngasse 14/28, Angebot vom 17.07.2015, Auftragssumme € 19.800,-- zuzüglich 20 % USt. 3.960,--, gesamt daher € 23.760,--
- d) Klimageräte
Johann Sinhuber, Sanitär- und Heizungstechnik, 3542 Gföhl, Hauersteig 24, Angebot vom 15.03.2016, Auftragssumme € 8.603,00,-- zuzüglich 20 % USt. € 1.720,60, gesamt daher € 10.323,60

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

StR Günter Steindl verlässt um 21.54 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
(ohne StR Günter Steindl)

StR Günter Steindl ist nach Beschlussfassung ab 21.56 Uhr wieder anwesend.

GR Josef Weber verlässt um 21.56 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 22.01 Uhr wieder anwesend.

16.	0-VVAW-000-(14-0254)	Stadtamt Gföhl, EDV-System, Ankauf neuer Software / Programme, Beschlussfassung	110 005
-----	----------------------	---	---------

Gemeinderat am 29.03.2016:

Top 16 wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden abgesetzt.

17.	7-WTEN-000-(09-0665)	Errichtung einer E-Tankstelle, Parkplatz Feldgasse, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	110 001
-----	----------------------	---	---------

Bei der Errichtung des Parkplatzes Feldgasse wurden die Leerverrohrungen für die Errichtung einer E-Ladestation an der nördlichen Grundgrenze bereits im Jahr 2015 vorgesehen.
Seitens der eNu (Energie- und Umweltagentur NÖ), der EVN AG und der Fa. Elektro Zierlinger wurden umfangreiche Informationen eingeholt.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Firma Elektro Zierlinger GmbH, 3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 9, wird mit der Errichtung einer E-Tankstelle auf dem Parkplatz Feldgasse lt. Angebot vom 04.03.2016, Angebot Nr. 5160093, beauftragt. Das Angebot beinhaltet u.a. den Zählverteiler, die E-Zapfsäule inkl. 1 x Typ 2 11kW, 2 x Ladedose Schuko und Münzzähler.

Auftragssumme: € 9.653,65 inkl. 20 % USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Antrag von GR Siegfried König:

Der Tagesordnungspunkt 17 wird abgesetzt und eine schriftliche Preisauskunft bei verschiedenen Elektroanbietern eingeholt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür (KÖNIG, FPÖ)
20 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

Abstimmung über Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

18.	6-UWWA-000-(07-0289)0006-14	Wildbäche, jährliche Wildbachbegehung gemäß Forstgesetz 1975 § 101, Absatz 6 und 7, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	102 015
-----	-----------------------------	---	---------

Die Rechtsgrundlage für die Begehung von Wildbächen durch die Gemeinden ist im Forstgesetz (BGBl. 440/1975) begründet. Im Bereich der Stadtgemeinde Gföhl sind ca. 37 km Wildbäche zu begehen. Gemeindeübergreifend wurden Angebote von den Firmen Umwelterkundung.at und Ing. Wolfgang Kutzelnig sowie vom Maschinenring eingeholt.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Die Firma Umwelterkundung.at, 8124 Übelbach, Alter Markt 57/5, wird laut Angebot vom 15.09.2015 mit einem Pauschalbetrag von € 3.851,73 zuzüglich 20 % USt. € 770,35, gesamt daher mit € 4.622,07 für die Begutachtung und Protokollerstellung im Jahr 2016 beauftragt.

Angebot und Berechnungsblatt Wildbachbegehung Gföhl siehe **Beilage F**.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

GR Siegfried König verlässt um 22.09 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 22.11 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

19.	1-SOZK-000-(07-0428)0001-16	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2016, Beschlussfassung	111 014
-----	-----------------------------	--	---------

NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 25. Februar 2016 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2016. Als Mindest-Richtwert gelten € 0,18 pro Einwohner und Jahr.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2016 von € 0,18 pro Einwohner, lt. Voranschlagsblatt für 2016 des Landes NÖ 3688 Einwohner, somit gesamt € 663,84.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.	8-VVHB-000-(07-0410)	Freibad Gföhl, Neufestsetzung der Badegebühren, Beschlussfassung	108 010
-----	----------------------	--	---------

Freibad Gföhl, Neufestsetzung der Badegebühren.

Die letzte Festsetzung der Badegebühren erfolgte lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2010.

Die Badegebühren werden nach dem Verbraucherpreisindex (rund 10 %) angepasst.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2016 werden folgende Badegebühren festgesetzt:

Kinder unter 6 Jahre freier Eintritt

Erwachsene	€ inkl. 10 % MwSt.
Tageskarte Erwachsene	4,50
Halbtageskarte Erwachsene	3,00
Saisonkarte Erwachsene	55,00

Familien-Tarife:

Tages-Familienkarte (Vater, Mutter, ab 1 Kind)	9,00
Halbtages-Familienkarte (Vater, Mutter, ab 1 Kind)	6,50

Schüler 6 - 15 Jahre

Tageskarte Schüler	2,00
Halbtageskarte Schüler	1,00
Saisonkarte Schüler	23,00

Jugendliche 16 - 18 Jahre

Tageskarte Jugendliche	2,50
Halbtageskarte Jugendliche	2,00
Saisonkarte Jugendliche	36,00

€ inkl. 10 % MwSt.

Halbtages-Tarife gelten ab 13.00 Uhr	
Abendkarte (gilt ab 17 Uhr)	1,50

Badekästchen Tarif	1,50
Sonnenschirm Tarif	1,50

Einsätze (werden bei Rückgabe erstattet):

Badekästchen	5,00
Sonnenschirm	2,00
Beachvolleyball	2,00
Tischtennisset	2,00

Sonstiges, Ermäßigungen, Einsätze:

AK-Lehrlingscard-Inhaber:

10% Ermäßigung bei Tages- und Halbtages-Karten

Familienpass-Inhaber NÖ, OÖ, Bgld, Tirol:

10% Ermäßigung bei Tages- und Halbtages-Familienkarten

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)
3 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

21.	8-UWWA-000-(07-0991)	Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, Anpassung Wasserabgabenordnung und Erhöhung der Bereitstellungs- und Wassergebühr, Beschlussfassung	108 021
-----	----------------------	--	---------

Die Berechnungsgrundlagen für die Neufestsetzung der Gebühren sind dem Betriebsfinanzierungsplan für das Jahr 2016 zu entnehmen (**Beilage G**).

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 29. März 2016 folgende Verordnung:

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gföhl**

§ 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden in den Katastralgemeinden

KG 12010	Felling
KG 12012	Gföhl
KG 12013	Gföhleramt
KG 12017	Hohenstein
KG 12026	Litsch- u. Wurfenthalgraben
KG 12029	Obermeisling
KG 12030	Untermeisling
KG 12047	Seeb

folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 5,90** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 8,915.456,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.340 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 28,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	28,00	84,00
7	28,00	196,00
12	28,00	336,00
17	28,00	476,00
95	28,00	2.660,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,97** festgesetzt.

§ 8
**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01. Jänner 2017** in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

22.	8-UWAW-000-(10-0290)	ABA Neubau, Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühren, Beschlussfassung	108 022
-----	----------------------	--	---------

Die Berechnungsgrundlagen für die Neufestsetzung der Gebühren sind dem Betriebsfinanzierungsplan auf Grundlage des Voranschlages 2016 zu entnehmen (**Beilage H**).

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl per 1. Juli 2016:

Verordnung

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gföhl

Der Gemeinderat beschloss am 13.12.2011 nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Erhebung von Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230-0, i.d.zt.F., die Paragraphen 16 und 20 neu:

§ 16 Kanalbenützungsgebühren Neubau

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Neubau: € 4,00
 b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Neubau: € 4,00

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung wird mit 1. Juli 2016 rechtswirksam.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE, KÖNIG)
 1 Stimme dagegen (FPÖ)

23.	2-GSKG-022-(07-0123)	Kindergarten, Fahrtkosten für Kindertransport, Neufestsetzung des Elternbeitrages, Beschlussfassung	108 017
------------	----------------------	---	---------

Die letzte Festsetzung des Elternbeitrages für Fahrtkosten im Kindergarten erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 21.06.2010, Top 14.

Im Voranschlag 2016 sind für Kindergartentransportkosten Ausgaben von € 41.000 budgetiert, wobei ab 2016 der Landesbeitrag ersatzlos gestrichen wurde. Das heißt, diesen Gesamtausgaben stehen nur mehr die nachstehenden Elternbeiträge gegenüber.

Stadtrat am 15.03.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Mit Wirkung vom 01.09.2016 gelangen für den Transport der Kindergartenkinder folgende Beträge für zehn Monate pro Kindergartenjahr zur Vorschreibung:

Transportkosten für 1 Kind/Monat € 45,00 zuzüglich USt. (derzeit 13 %)
 Transportkosten für 2 Kinder/Monat € 60,00 zuzüglich USt. (derzeit 13 %)

Sollten mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten besuchen, gelangt der Tarif von € 60,00 als Obergrenze zur Verrechnung.

Indexanpassung jährlich ab Monat September:

Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010), Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 29.03.2016 festgelegten Tarif gilt die für den Monat April 2015 errechnete Indexzahl (110,8).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.03.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
 2 Stimmen dagegen (FPÖ, KÖNIG)

GR Siegried König verlässt um 22.54 Uhr ohne Entschuldigung die Sitzung.

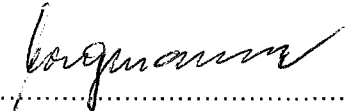
24.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Tourismusfolder der Kleinregion Kampseen ist fertig.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Jugendgemeinde – Zertifizierung als Jugend-Partnergemeinde 2016–2018 durch Jugendlandesrat Mag. Karl Wilfing beim NÖ Jugendforum am 14.03.2016 in Schwechat;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	<u>Veranstaltungen im April:</u> 05.04. – GEDESAG, Infoveranstaltung zu Betreutes, Junges und individuelles Wohnen, Stadtsaal, 19 Uhr 07.04. – Vortrag „Alte Gartenpflanzen neu entdeckt“, Gesunde Gemeinde, GH Haslinger, 19,30 Uhr 08.04. – Vernissage „Licht fürs Herz“ von Gabriela Hohenegger, Raika Gföhl, 19 Uhr Nacht der Wahnsinnspreise, Gföhler Wirtschaft Aktiv 15.04. – Kabarett „Gescheit gescheitert“, Die Brennesseln, Stadtsaal, 19,30 Uhr 20.04. – Infoabend für Vereine der Kleinregion zum Thema Registriertkassapflicht und Veranstaltungsgesetz im Stadtsaal, 19,30 Uhr 30.04. – Maibaumsetzen in Gföhl, 19 Uhr
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	GEDESAG, WHA Gföhl VII, Dipl. Ing. Leopold Figl-Platz 3, Beginn der Bauarbeiten am 04.04.2016, noch lfd. Gespräche bezügl. Verkehrsmaßnahmen und Inanspruchnahme von Parkflächen während der Bauzeit erforderlich;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Felssturz am 02.02.2016 in Untermeisling 33, bei Fam. Seif – Besichtigung durch DI Bertagnoli, ASV für Geologie, vom Amt der NÖ Landesregierung erfolgte am 29.03.2016;

Ende der Gemeinderatssitzung: 23.00 Uhr

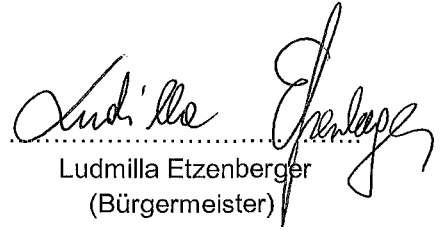
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.06. 2016
unterfertigt.



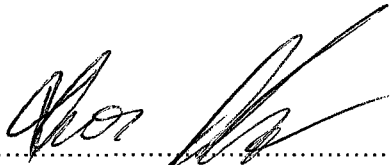
Petra Aschauer
(Schriftführerin)



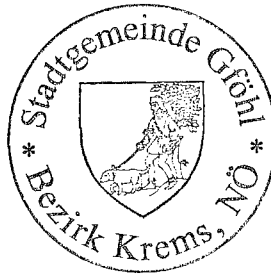
Erich Hagmann
(Stadtamtsdirektor)



Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)



Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Thomas Schildorfer)

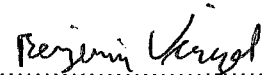


In der GR-Sitzung am 29.06.2016
entschuldigt abwesend.

.....
Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR. Mag. Maria Gußl)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Erich Starkl)



Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)



Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)

Siegfried König
Kremserstrasse 6
3542 Gföhl

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl

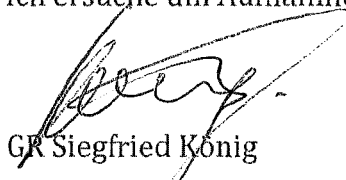
Gföhl, am 29.03.2016

Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

Betreff: Einsparungsmaßnahme auf Grund der finanziellen Situation in Gföhl!

In der heutigen Gemeinderatssitzung werden finanziell belastende Beschlüsse gefasst werden, worin die Gföhler Bürger zur Kasse gebeten werden! Durch die derzeitige Schuldenpolitik in Gföhl wird dies leider erst der Anfang von Gebührenerhöhungen sein! Daher muss auch bei den Mandataren eingespart und somit ein Zeichen gesetzt werden. Ich fordere eine 25%ige Reduktion der Aufwandsentschädigungen, bzw. Bezüge, des Vizebürgermeisters und aller Gemeinde- und Stadträte! Derzeit belaufen sich die Kosten auf 152.000,- Euro jährlich!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!



GR Siegfried König

Siegfried König
Kremserstrasse 6
3542 Gföhl

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 29.03.2016

Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

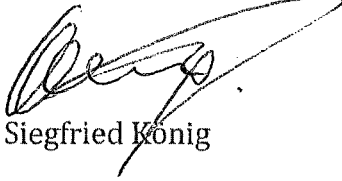
Betreff: Zufahrt zum Grundstück von Herrn Karl König!

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Bei der Zufahrt zum Grundstück wurde seitens der Stadtgemeinde Gföhl festgestellt, dass ca. 8 Quadratmeter in Gemeindebesitz sind. Karl König wollte vor ungefähr 3 Jahren dieses Grundstück, welches zur Einfahrt gehört, käuflich erwerben. Der damalige Bürgermeister Karl Simlinger stimmte dem Verkauf zu und es fand eine dementsprechende Umwidmung statt.

Die Frau Bürgermeister Etzenberger gab auch immer wieder Zusagen von sich und zuletzt eine Absage des Verkaufes, sondern eine Zusage einer Verpachtung und das Versprechen an Karl König dies heute auf die Tagesordnung zu geben!

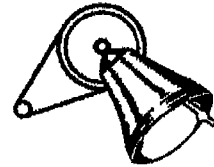
Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!



GR Siegfried König



**SCHAUER
&
SACHS**



TURMUHREN & LÄUTEANLAGEN

WARTUNGSVERTRAG

Nr.: _____

zwischen der Firma **SCHAUER & SACHS**
Turmuhren & Läuteanlagen
Ges.m.b.H.

und der

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
A- 3542 Gföhl

wird folgendes Wartungsabkommen abgeschlossen:

1. GEGENSTAND: **1 elektrische Turmuhranlage und**
 1 Läuteanlage für 2 Glocken

1.1 STANDORT: **Kapelle Seeb**

2. LEISTUNGSUMFANG: o A lt.Anlage 1

3. DAUER UND KÜNDIGUNG:

Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft. Er wird vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

4. WARTUNGSENTGELT (Höhe, Gleitung, Fälligkeit)

a) Das Wartungsentgelt beträgt € 150,30 zuzüglich 20% Ust. pro Besuch
das sind **€ 180,36 inkl. 20% USt. pro Jahr**

Für das laufende Kalenderjahr wird das Wartungsentgelt nach Durchführung der Wartung in Rechnung gestellt.

Zentrale:
SCHAUER & SACHS
Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H.
Mauermannstraße 2 · A-5023 Salzburg
Tel.: 0662/871224-24 · Fax 871224-29
E-mail: salzburg@schauer-sachs.at
Homepage: www.schauer-sachs.at
Handelsgericht Salzburg, FN155411x
Gerichtsstand Salzburg

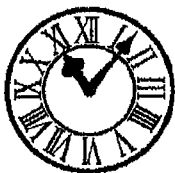
Niederlassung Wien:
Gorskistraße 19
A-1230 Wien
Tel.: 0662/871224-24

UID-Nr. ATU42270708

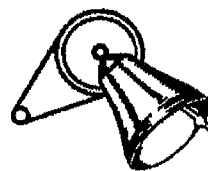
Niederlassung Graz:
Murfelderstraße 101
A-8041 Graz
Tel.: 0316/401594
Fax: 0316/401594

Bank: Raiffeisenkasse Salzburg, Zweigstelle Schallmoos
Kto.-Nr. 02014595, BLZ 35000
IBAN: AT28 3500 0000 0201 4595 · BIC: RVSAA2S

Niederlassung Linz:
J.-Tikal-Straße 12
A-4210 Gallneukirchen
Tel.: 0662/871224-24



SCHÄUER & SACHS



TURMUHREN & LÄUTEANLAGEN

Nr.: _____

b) Das Wartungsentgelt basiert auf den bei Abschluß des Vertrages geltenden Montagesätzen der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs. Eine Änderung dieser Grundlage und/oder einschlägiger öffentlichen Gebühren und Abgaben bewirkt eine entsprechende Änderung des Wartungsentgeltes.

c) Das Wartungsentgelt zuzüglich USt. wird jeweils nach Durchführung der Arbeiten in Rechnung gestellt.

5. ZEITUMSTELLUNG:

Da die Umstellung Sommer-/Winterzeit vom Betrieb selbst durchgeführt werden kann, ist sie vom Leistungsumfang dieses Vertrages nicht erfasst.

Anlage 1: Leistungsumfang Seite 1 - 3

SCHAUER & SACHS
Turmuhren & Läuteanlagen
Ges.m.b.H

**Rechtsgültige Unterschrift des
Auftraggebers**

Salzburg, am 03.02.16

_____, am _____

Zentrale:
SCHAUER & SACHS
Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H.
Mauermannstraße 2 · A-5023 Salzburg
Tel.: 0662/871224-24 · Fax 871224-29
E-mail: salzburg@schauer-sachs.at
Homepage: www.schauer-sachs.at
Handelsgericht Salzburg, FN155411x
Gerichtsstand Salzburg

Niederlassung Wien:
Gorskistraße 19
A-1230 Wien
Tel.: 0662/871224-24

UID-Nr. ATU42270706

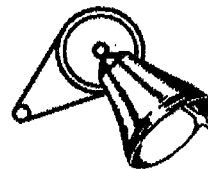
Niederlassung Graz:
Murfelderstraße 101
A-8041 Graz
Tel.: 0316/401594
Fax: 0316/401594

Bank: Raiffeisenkasse Salzburg, Zweigstelle Schallmoos
Kto.-Nr. 02014696, BLZ 35000
IBAN: AT28 3500 0000 0201 4696 · BIC: RVSAAT2S

Niederlassung Linz:
J.-Tikal-Straße 12
A-4210 Gallneukirchen
Tel.: 0662/871224-24



SCHÄUER & SACHS



TURMUHREN & LÄUTEANLAGEN

Anlage 1
Seite 1

LEISTUNGSUMFANG des WARTUNGSVERTRAGES

Preise 2015

Der **SCHAUER & SACHS Wartungsvertrag** gewährleistet Ihnen die Funktions-sicherheit Ihrer Uhren-, Glocken- und Läuteanlage.

Er beinhaltet eine jährliche Überprüfung zu einem regelmäßigen Zeitpunkt. Dadurch können Verschleißerscheinungen und Abnutzungen rechtzeitig erkannt werden, die bei Nichtbeachtung zu Störungen und etwaigen Folgeschäden führen können, deren Reparaturen dann meistens wesentlich kostenaufwendiger sind.

Durch langjährige Erfahrung auf dem Gebiet von elektrischen Turmuhren und Läuteanlagen stellten wir fest, dass eine jährliche Wartung die Lebensdauer und Betriebssicherheit von Anlagen, die vorwiegend mechanisch oder elektro-mechanisch aufgebaut sind, wesentlich erhöht.

Wir bieten Ihnen daher folgende Leistungsvarianten an:

A) WARTUNG für UHREN- u. LÄUTEANLAGE (1x jährlich Besuch)	GRUNDPREIS	€ 143,00
pro Läutemaschine zusätzlich	PREIS	€ 12,00
pro Klöppelfänger zusätzlich	PREIS	€ 6,00

diese beinhaltet:

- Besuch nach vorheriger Anmeldung
- Kontrolle der Uhrzeit und ev. notwendige Einstellarbeiten der Uhrzeit und an der Uhrenanlage, den Glocken, Klöppeln und Klöppelfängern, Läutemaschinen und Ketten, Jöcher, Lager und dem Glockenstuhl
- Kontrolle der mechanischen und elektrischen Teile mit kleinen Reparaturen
- Material wird verrechnet
- Schmiermittel kostenlos
- Arbeitszeit (1,5-2 Std.) und Fahrtkosten sind in den Preisen inkludiert
- **Demontage und Transport von defekten Anlagenteilen kostenlos**
- Reparatur und Montage der im vorhergehenden Punkt angeführten Anlagenteile werden nach Aufwand verrechnet.
- erstellen eines Wartungsprotokolls mit Zustandsbericht

Zentrale:
SCHAUER & SACHS
Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H.
Mauermannstraße 2 · A-5023 Salzburg
Tel.: 0662/871224-24 · Fax 871224-29
E-mail: salzburg@schauer-sachs.at
Homepage: www.schauer-sachs.at
Handelsgericht Salzburg, FN155411x
Gerichtsstand Salzburg

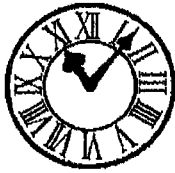
Niederlassung Wien:
GorskißtraÙe 19
A-1230 Wien
Tel.: 0662/871224-24

UID-Nr. ATU42270706

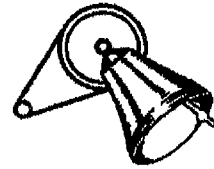
Niederlassung Graz:
Murfelderstraße 101
A-8041 Graz
Tel.: 0316/401594
Fax: 0316/401594

Bank: Raiffeisenkasse Salzburg, Zweigstelle Schallmoos
Kto.-Nr. 02014596, BLZ 35000
IBAN: AT28 3600 0000 0201 4596 · BIC: RVSAAT2S

Niederlassung Linz:
J.-Tikal-StraÙe 12
A-4210 Gallneukirchen
Tel.: 0662/871224-24



SCHÄUER & SACHS



TURMUHREN & LÄUTEANLAGEN

Anlage 1
Seite 2

B) ERWEITERTE WARTUNG für UHREN- u. LÄUTEANLAGEN (1x jährl. Besuch)	GRUNDPREIS €	272,00
pro Läutemaschine zusätzlich	PREIS €	31,50
pro Klöppelfänger zusätzlich	PREIS €	10,00

**auch bei mehrmaligen Reparaturen werden weder
Arbeitszeit noch Fahrtkosten verrechnet**

diese beinhaltet:

- **Alle Leistungen wie in Punkt A), und zusätzlich**
- **kostenlose Behebung jeder Störung** innerhalb kürzester Zeit, mit Ausnahme solcher Schäden, die durch den Eingriff Dritter, durch unsachgemäße Bedienung oder durch Naturereignisse (Blitzschlag, Sturm, ect.) verursacht wurden.
- **kostenlose Demontage, Transport und Montage aller Anlagenteile, die entweder im Werk repariert oder ausgetauscht werden müssen.**
- die Reparatur der im vorhergehenden Punkt angeführten Anlagenteile in der Firma wird nach Aufwand verrechnet
- alle im Rahmen der Störungsbehebung notwendigen Ersatzteile oder Austauschteile sind nicht durch das Wartungspauschale gedeckt und werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

ALLGEMEINES

!! Die für die Erfüllung der Wartungsleistung eventuell notwendigen Hilfsmittel bzw. Fremdarbeiten (z.B. Gerüst, Elektroarbeiten etc.) müssen vom Anlagenbetreiber beigestellt werden.

!! Die Umstellung Sommerzeit/Winterzeit kann vom Betreiber selbst durchgeführt werden und ist im Wartungsvertrag nicht enthalten.

!! Erneuerungen an den Glocken nach Verschleiß (Klöppelbindungen, Lager des Glockenjochs etc.) werden nach Aufwand, jedoch ohne Fahrtkosten verrechnet.

Zentrale:
SCHAUER & SACHS
Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H.
Mauermannstraße 2 · A-5029 Salzburg
Tel.: 0662/871224-24 · Fax 871224-29
E-mail: salzburg@schauer-sachs.at
Homepage: www.schauer-sachs.at
Handelsgericht Salzburg, FN155411x
Gerichtsstand Salzburg

Niederlassung Wien:
Gorskdstraße 19
A-1230 Wien
Tel.: 0662/871224-24

UID-Nr. ATU42270708

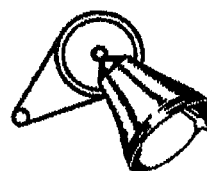
Niederlassung Graz:
Murfeldersstraße 101
A-8041 Graz
Tel.: 0316/401594
Fax: 0316/401594

Bank: Raiffeisenkasse Salzburg, Zweigstelle Schallmoos
Kto.-Nr. 02014595, BLZ 35000
IBAN: AT28 3600 0000 0201 4595 · BIC: RVSAAT2S

Niederlassung Linz:
J.-Tikal-Straße 12
A-4210 Gallneukirchen
Tel.: 0662/871224-24



SCHÄUER & SACHS



TURMUHREN & LÄUTEANLAGEN

Anlage 1
Seite 3

Bitte beachten Sie!

Wurde eine Anlage länger als 5 Jahre von uns nicht betreut bzw. gewartet, muss vor Abschluss eines Wartungsvertrages eine Überprüfung der Anlage je nach gewünschtem Leistungsumfang nach den Punkten A) oder B) durchgeführt werden. Die Überprüfung ist kostenlos und es wird ein Zustandsbericht über die Anlage ausgestellt.

Unsere Techniker halten Sie weiters durch Ihren regelmäßigen Besuch über Neuheiten auf dem Laufenden und geben Ihnen gerne Hinweise über Maßnahmen, die selbst durchgeführt werden können und daher durch den Wartungsvertrag nicht gedeckt sind (z.B. Korrekturen bei geringfügiger Zeitabweichung, Sommerzeit-Winterzeitumstellung, Programmänderung usw.).

Zusammenfassend wäre festzuhalten, dass eine wiederholte Intervention kostenmäßig die Wartungspauschale übersteigt. Das gelegentlich vorgebrachte Argument, dass bei regelmäßig gewarteten Anlagen "ohnedies keine Störungen auftreten", ist für uns der beste Beweis, dass gerade durch die regelmäßige Pflege Störungen vermieden werden.

Falls Sie diesbezüglich nähere Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Zentrale:
SCHÄUER & SACHS
Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H.
Mauermannstraße 2 · A-5023 Salzburg
Tel.: 0662/871224-24 · Fax 871224-29
E-mail: salzburg@schauer-sachs.at
Homepage: www.schauer-sachs.at
Handelsgericht Salzburg, FN155411x
Gerichtsstand Salzburg

Niederlassung Wien:
GorskißtraÙe 19
A-1230 Wien
Tel.: 0662/871224-24

UID-Nr. ATU42270708

Niederlassung Graz:
Murfelderstraße 101
A-8041 Graz
Tel.: 0316/401594
Fax: 0316/401594

Bank: Raiffeisenkasse Salzburg, Zweigstelle Schallmoos
Kto.-Nr. 02014595, BLZ 35000
IBAN: AT28 3500 0000 0201 4595 · BIC: RVSAA22S

Niederlassung Linz:
J.-Tikal-StraÙe 12
A-4210 Gallneukirchen
Tel.: 0662/871224-24

Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-KR-16-GEMEINDE-0006

Kunden-Nr.: 11240952

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptpl. 3

3542 Gföhl

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100

2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Alois Brandstätter

Telefonnummer: +43 2236 200-123 04

Datum: 5.11.2015

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 625.615 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Wasserkraft“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Wasserkraft)

Der Grundpreis beträgt

20,00 €/Jahr

Der Basis- Verbrauchspreis beträgt

4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Wasserkraft – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Wasserkraft einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 Prozent Wasserkraft).

Rabatt

2018

Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.~~2019~~ gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

10.2.2016

Kort.

Bp

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2016 in Kraft und laufen bis ~~31.12.2019~~ 31.12.2018. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

1.2.2016
Korr.
Bsp

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen. Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energielieferübereinkommen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

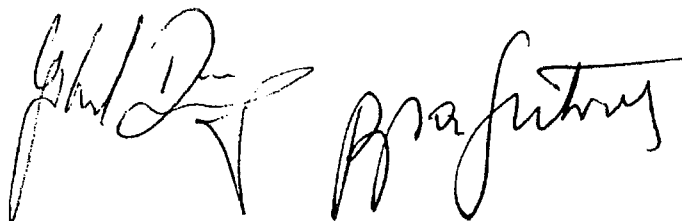
Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Universal Float Wasserkraft - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(Fol\lg\text{ejahr})}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} PYP_{(Fol\lg\text{ejahr})}}{\phi_{2005} PYP_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP_t) verrechnet.

- EP_t :
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- P_0 (Basisverbrauchspreis):
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P_0 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

- $\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(Folgejahr)}$ bzw. $PYP_{(Folgejahr)}$:
Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Base-Year-Futures bzw. Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)
- $\phi_{2005} BYF_{2006}$ bzw. PYP_{2006} (Basiswerte):
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Base-Year-Future 2006 bzw. Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005} BYF_{2006}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005} PYP_{2006}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

„Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.“

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.“

5.11.2015

711

[illegible]

32	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Missong., 10	SENIORENH.AL	10394427	AT00200000000000000000000020609426	Universal Float Wasserkraft
33	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Missong., 12	ALLGEMEINBEL	10394427	AT00200000000000000000000020609425	Universal Float Wasserkraft
34	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Langenloiserstr.,	ABW.PUMPWB37	10394427	AT00200000000000000000000020609415	Universal Float Wasserkraft
35	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Langenloiserstr., 62	FREIBAD ERHO	10394427	AT00200000000000000000000020609414	Universal Float Wasserkraft
36	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Langenloiserstr., 62	FREIBAD ERHO	10394427	AT00200000000000000000000020609413	Universal Float Wasserkraft
37	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Wurfenthalstr.,	KLÄRANLAGE	10394427	AT00200000000000000000000020609410	Universal Float Wasserkraft
38	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Bergstr., 29/Bauhof	BAUHOF	10394427	AT00200000000000000000000020609409	Universal Float Wasserkraft
39	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Hauptpl., 3	BÜCHEREI	10394427	AT00200000000000000000000020609406	Universal Float Wasserkraft
40	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Hauptpl., 3	STADTSAAL	10394427	AT00200000000000000000000020609405	Universal Float Wasserkraft
41	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Gföhl,	AUFBAHRUNGSH	10394427	AT00200000000000000000000020609404	Universal Float Wasserkraft
42	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Alt Gföhl,	PUMPWERK	10394427	AT00200000000000000000000020609403	Universal Float Wasserkraft
43	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Gföhl,	FRIEDHOF	10394427	AT00200000000000000000000020609402	Universal Float Wasserkraft
44	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Sparkassenstr., 3	GANGBEL.U.HE	10394427	AT00200000000000000000000020609400	Universal Float Wasserkraft
45	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Hauptpl., 3	KIRCHENANSTR	10394427	AT00200000000000000000000020609399	Universal Float Wasserkraft
46	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Hauptpl., 3	AMTSGEBÄUDE	10394427	AT00200000000000000000000020609398	Universal Float Wasserkraft
47	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Hauptpl., 3	AMTSGEBÄUDE	10394427	AT00200000000000000000000020609397	Universal Float Wasserkraft
48	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhleramt, Gföhleramt, 0	ROSALIA-KAPE	10394427	AT00200000000000000000000020533881	Universal Float Wasserkraft
49	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Gföhl, Kremserstr.,	BIOFILTERANL	10426082	AT00200000000000000000000021022005	Universal Float Wasserkraft
50	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Felling, Felling, P		10428979	AT002000000000000000000000100042497	Universal Float

						Wasserkraft
51	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Grottendorf, Grottendorf, 30	FEUERWEHRHAUS	10450331	AT0020000000000000000020578348	Universal Float Wasserkraft
52	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Untermeisling, Untermeisling, P179/1		10450331	AT00200000000000000000100199975	Universal Float Wasserkraft
53	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Neubau, Neubau, /P 120	KLÄRANLAGE	10450331	AT00200000000000000000100196785	Universal Float Wasserkraft
54	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Grottendorf, Grottendorf,	STRASSENBEL.	10450331	AT0020000000000000000020614648	Universal Float Wasserkraft
55	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Rastbach, Rastbach,	STRASSENBELEUCHTUNG	10450331	AT0020000000000000000020614642	Universal Float Wasserkraft
56	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Moritzreith, Moritzreith,	STRASSENBELEUCHTUNG	10450331	AT00200000000000000000100179377	Universal Float Wasserkraft
57	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Reitern, Reitern, BP41	ORTSBEL.BEI KAPELLE	10450331	AT0020000000000000000020614645	Universal Float Wasserkraft
58	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Felling, Felling, O/P 1194	FELLING STREUSDLG.	10450331	AT00200000000000000000100106317	Universal Float Wasserkraft
59	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Seeb, Seeb, P846/2	STRASSENBELEUCHTUNG	10450331	AT00200000000000000000100105940	Universal Float Wasserkraft
60	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Felling, Felling,	STRASSENBEL.	10450331	AT0020000000000000000020614640	Universal Float Wasserkraft
61	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Obermeisling, Obermeisling, P218/9	WWA - HB OBERMEISLING	10450331	AT00200000000000000000100091654	Universal Float Wasserkraft
62	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Felling, Felling,	HOCHBEHÄLTERR	10450331	AT00200000000000000000100028096	Universal Float Wasserkraft
63	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Hohenstein, Hohenstein,	HOCHBEH.U. STR.BEL	10450331	AT00200000000000000000100028095	Universal Float Wasserkraft
64	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Hohenstein, Hohenstein, P346/1		10450331	AT00200000000000000000021294121	Universal Float Wasserkraft
65	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Obermeisling, Obermeisling,	AUFBAHRUNGSH	10450331	AT0020000000000000000020614668	Universal Float Wasserkraft
66	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Obermeisling, Obermeisling,	GERÄTER.FRIE	10450331	AT0020000000000000000020614667	Universal Float Wasserkraft
67	Stadtgemeinde Gföhl	3521, Obermeisling, Obermeisling,	STRASSENBEL.	10450331	AT0020000000000000000020614666	Universal Float Wasserkraft
68	Stadtgemeinde Gföhl	3542, Wurfenthalgraben, Wurfenthalgraben,	STRASSENBEL.	10450331	AT0020000000000000000020614664	Universal Float Wasserkraft

Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-KR-16-GEMEINDE-0007

Kunden-Nr.: 12388123

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl Feuerwehren
und Vereine
Hauptpl. 3
3542 Gföhl

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Alois Brandstätter

Telefonnummer: +43 2236 200-123 04

Datum: 31.1.2016

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 53.780 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Wasserkraft“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Wasserkraft)

Der Grundpreis beträgt 20,00 €/Jahr

Der Basis- Verbrauchspreis beträgt 4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Wasserkraft – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Wasserkraft einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80 Prozent Wasserkraft).

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2016 in Kraft und laufen bis 31.12.2018. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen. Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energielieferübereinkommen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

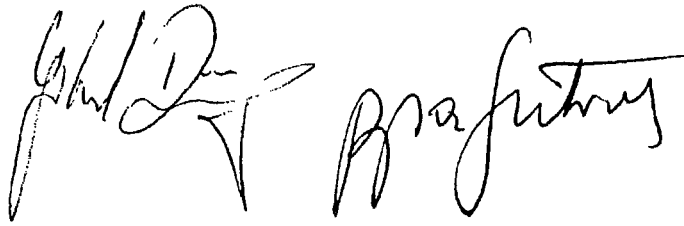
Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Universal Float Wasserkraft - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(Folgejahr)}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} PYF_{(Folgejahr)}}{\phi_{2005} PYF_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP_t) verrechnet.

- EP_t :
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- P_0 (Basisverbrauchspreis):
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P_0 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

- $\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(Folgejahr)}$ bzw. $PYF_{(Folgejahr)}$:
Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Base-Year-Futures bzw. Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

- $\phi_{2005} BYF_{2006}$ bzw. PYF_{2006} (Basiswerte):
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Base-Year-Future 2006 bzw. Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005} BYF_{2006}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005} PYF_{2006}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

„Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.“

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.“

31.1.2016

7/8

umwelterkundung.at
Alter Markt 57/5, A-8124 Übelbach

umwelterkundung.at

Gemeinde Weinzierl am Walde
z.H. Herrn Bürgermeister Herbert Prandter
3521 Nöhagen 20

Datum: 15.09.2015
Ansprechpartnerin: M. Tillian
Tel.: +43 (0) 699 160 81 600
E-Mail: office@umwelterkundung.at

**Angebot Wildbachbegehung 2015 für die gemeinsame Wildbachbegehung in den Gemeinden
Weinzierl am Walde, Gföhl, Spitz an der Donau, Weissenkirchen i.d. Wachau, Albrechtsberg a.d.
großen Krems und Senftenberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prandter,

wir bieten die Wildbachbegehung 2015 für folgende Gemeinden gemäß Berechnungsblätter wie folgt an:

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis (netto)	Gesamt
1	Wildbachbegehung 2015: Weinzierl am Wald (ca. 23,5 km)	1 Pauschale* ¹	€ 2.473,88	€ 2.473,88
2	Wildbachbegehung 2015: Gföhl (ca. 37 km)	1 Pauschale* ¹	€ 3.851,73	€ 3.851,73
3	Wildbachbegehung 2015: Weissenkirchen (ca. 30,3 km)	1 Pauschale* ¹	€ 3.196,50	€ 3.196,50
4	Wildbachbegehung 2015: Spitz (ca. 32 km)	1 Pauschale* ¹	€ 3.357,78	€ 3.357,78
5	Wildbachbegehung 2015: Albrechtsberg (ca. 18,7 km)	1 Pauschale* ¹	€ 2.025,50	€ 2.025,50
6	Wildbachbegehung 2015: Senftenberg (ca. 26,6 km)	1 Pauschale* ¹	€ 2.888,05	€ 2.888,05
			Gesamt netto	€ 17.793,44
			MwSt 20%	€ 3.558,69
			Gesamt brutto	€ 21.352,13

Zur Berechnung des Angebots wurden die Wildbäche aus dem digitalen NÖ-Atlas herangezogen. Zusätzlich sind im Angebot jene Strecken inkludiert, die gelbe u/o rote Gefahrenbereiche aufweisen. Natürlich besteht die Möglichkeit, von Ihnen gewünschte Wildbachstrecken zu kontrollieren – bitte teilen Sie uns mit welche das sind.

Wir halten uns vier Wochen an dieses Angebot gebunden.

Die im Angebot inkludierte Organisationspauschale (siehe Berechnungsblätter) kann sich erhöhen, wenn nicht alle Gemeinden einen Auftrag erteilen. Bei Beauftragung aller sechs Gemeinden kann ein weiterer Rabatt von 3% gewährt werden.

*¹ ...siehe Folgeseite...

umwelterkundung.at, Ing. Markus Windisch, www.umwelterkundung.at
Adresse: Alter Markt 57/5, A-8124 Übelbach, 0699 160 81 600; office@umwelterkundung.at
Bankverbindung: BKS Bank, BLZ: 17000, Konto: 186-000587, BIC: BFKKAT2K, IBAN: AT12 1700 0001 8600 0587,
UID: ATU 66900311

Zahlungsbedingungen: Nach Berichterstattung und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen.

Wir würden uns über eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden Weinzierl am Walde, Gföhl, Spitz an der Donau, Weissenkirchen i.d. Wachau, Albrechtsberg a.d. großen Krems und Senftenberg sehr freuen.

Marlene Tillian, MSc MSc

***1Die Angebotssumme umfasst die Begehung der Wildbäche** (laut übermittelter Kartengrundlage bzw. auf Basis der unter NÖ-Atlas verfügbaren Daten inkl. gelber und roter Gefahrenbereiche), **die Anmeldung bei den Behörden und die Erstellung eines schriftlichen Berichts mit Fotobeweissicherung, genauer Verortung und Angabe der Grundstücksnummern und Einlagezahl. Die Dienstleistung wird mit der zuständigen WLW besprochen.**

Es werden nur jene Bereiche kontrolliert und verrechnet, die auch tatsächlich begehbar sind. Der erfasste Zustand des Wildbaches betrifft den Beobachtungstag. Eine Haftung für Schäden welche durch Unwetterereignisse entstehen ist ausgeschlossen.

Die GemeindebürgerInnen sind von der Gemeinde über die Wildbachbegehung zu informieren (Gemeindezeitung, Postwurfsendung). Die Wildbachbegehung wird grundsätzlich ohne Anwesenheit der GrundstückseigentümerInnen durchgeführt (Ausnahmesituationen möglich).

Wesentliche Kalkulationsgrundlage der Preise ist die Annahme, dass unsere WildbachbegeherInnen alle für die Begehung notwendigen Forstwege benützen können und die Gemeinde mit ForstwegeigentümerInnen diesbezüglich das Einvernehmen herstellt. Ist die Forstwegbenützung nicht möglich erhöht sich der Einheitspreis pro km.

Allfällige weitere Dienstleistungen (Kontaktaufnahme und Schriftverkehr mit GrundstückseigentümerInnen, Überprüfungsbegehungen und Einschreiten bei Behörden) werden nach expliziter Beauftragung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, wobei als Stundensatz netto € 50,00 angeboten werden.

Berechnungsblatt Wildbachbegehung 2015 Gföhl

Nr.	Wildbachbezeichnung	ungefähre Länge [m]	Ø Gefälle [%]	EH Preis [€/km]	Preis
1	Buchbergbach (Unterlauf) (Kostenteilung mit Gemeinde Wienzierl)	660	bis 15	37,50	€ 24,75
2	Hohensteinbach (rechtseitiger und linksseitiger Oberlauf)	1140	bis 15	75,00	€ 85,50
3	Herrngraben (Unterlauf) (n.r.)	550	bis 15	75,00	€ 41,25
3.1	Herrngraben (Mittellauf) (n.r.)	2430	bis 15	75,00	€ 182,25
4	Östl. Hülbenbach	340	15 bis 25	80,00	€ 27,20
5	Gföhler Bach (von Mündung bis ins Quellgebieet (Alt Gföhl)	6800	bis 15	75,00	€ 510,00
5.1	Etschabach (Mündung in den Gföhler Bach bis Hiesgraben)	3250	bis 15	75,00	€ 243,75
5.2	rechtsseitiger Zubringer inkl. Gefahrenbereiche bei Seeb	1650	bis 15	75,00	€ 123,75
5.3	linksseitiger Zubringer mit Gefahrenbereichen (bei Seeb 30)	470	15 bis 25	80,00	€ 37,60
5.4	Germannser Bach	4000	bis 15	75,00	€ 300,00
5.5	Linksseitiger Zubringer Gemannser Bach (bei Germanns Hausnummer 23)	680	bis 15	75,00	€ 51,00
5.6	Linksseitiger Zubringer Germannser Bach (bei Litschgrabenstraße Hausnummer 16)	960	bis 15	75,00	€ 72,00
5.7	Rechtsseitiger Zubringer Germannser Bach (Richtung Reittern)	2720	bis 15	75,00	€ 204,00
5.8	Linksseitiger Gefahrenbereich beim Gföhler Bach in Gföhl bei Waldgasse Hausnummer 9)	500	bis 15	75,00	€ 37,50
5.8	Rechtsseitiger Zubringer beim Gföhlerbach in Gföhl bei Alt Gföhl Hnr. 5 und 6	120	bis 15	75,00	€ 9,00
6	Gernitzbach (Oberlauf)	3200	bis 15	75,00	€ 240,00
6.1	linksseitiger Zubringer Gernitzbach mit Gefahrenbereich (bei Moirztreicht Hnr. 24)	200	bis 15	75,00	€ 15,00
6.2	linkkseitiger Zubringer Gernitzbach mit Gefahrenbereichen (bei Großmotten)	1580	bis 15	75,00	€ 118,50
6.3	rechtsseitige Zubringer Gernitzbach bei Grottendorf	1390	bis 15	75,00	€ 104,25
7	Brucketbach	530	bis 15	75,00	€ 39,75
7.1	rechtsseitiger Zubringer in den Brucketbach mit Gefahrenbereich (bei Gföhleramt Hnr. 15)	1109	bis 15	75,00	€ 83,18
7.2	rechtsseitiger Zubringer in den Brucketbach mit Gefahrenbereich (bei Gföhleramt Hnr. 14)	650	bis 15	75,00	€ 48,75
8	Franbach (Oberlauf) n.r.	2170	bis 15	75,00	€ 162,75
Begehungskosten					€ 2.761,73
Organisationspauschale (Bericht, Anfahrt etc.)					€ 1.090,00
Angebotssumme netto					€ 3.851,73
20% MwSt					€ 770,35
Angebotssumme brutto					€ 4.622,07

n.r. = nicht raumrelevant, keine gelben und roten Gefahrenbereiche im Gemeindegebiet

EZG = Einzugsgebiet

links- und rechtsseitig bezieht sich immer auf die Fließrichtung (orographische Richtungsangabe)

umwelterkundung.at, Ing. Markus Windisch, www.umwelterkundung.at

Adresse: Alter Markt 57/5, A-8124 Übelbach, 0699 160 81 600; office@umwelterkundung.at

Bankverbindung: BKS Bank, BLZ: 17000, Konto: 186-000587, BIC: BFKKAT2K, IBAN: AT12 1700 0001 8600 0587,

UID: ATU 66900311

WVA Gföhl

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Grundgebühr
gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Jahresaufwand	für das Jahr	2016	Beträge in €	
1. <u>Betriebskosten</u>				
a) Strom			30.000,00	
b) Personalaufwand			106.800,00	
c) Wasserankauf (z.B. evn wasser)				
d) Telefon, Prüfungen, Wasser, Kanal			6.400,00	
2. <u>Kosten für Wartung und Instandhaltung</u>			24.500,00	
3. <u>Erneuerungsrücklage</u>				
a) 10% der Kosten für maschinelle Einrichtungen			15.000,00	
b) 1% der Gesamtkostensumme der WVA ohne Kosten für maschinelle Einrichtungen			46.000,00	
4. <u>Darlehensannuitäten</u>				
a) WWF				
b) LWWF (GIF)				
c) Bank			132.800,00	
5. <u>Sonstige jährliche Ausgaben</u>			34.500,00	
6. <u>abzüglich Annuitätenzuschüsse</u>		abzüglich	9.600,00	
(A) Jahresaufwand			€ 386.400,00	
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschluß- und Ergänzungsabgaben)			15.000,00	
(C) Differenz von (A) - (B)			€ 371.400,00	
(D) Jahreswasserverbrauch in m³			138.000	
(E) Bereitstellungsbetrag gem. § 9 Abs. 2 (pro m³/h)			€ 28,00	
		(mind. € 1,80 pro m³/h)		
(1) Wasserzähler- klasse in m³/h	(2) Verrechnungsgröße in m³/h	(3) = (2) x (E) Bereitstellungs- gebühr je Wasserzähler	(4) Anzahl der Wasserzähler	(5) = (3) x (4) Teilsomme Bereitstellungsgebühr
bis einschl. 5	3	84,00	984	82.656,00
über 5 bis einschl. 10	7	196,00	15	2.940,00
über 10 bis einschl. 15	12	336,00		0,00
über 15 bis einschl. 20	17	476,00	14	6.664,00
über 20 bis einschl. 30	25	700,00		0,00
über 30 bis einschl. 40	35	980,00		0,00
über 90 bis einschl. 100	95	2.660,00	1	2.660,00
		0,00		0,00
		0,00		0,00
		0,00		0,00
		0,00		0,00
(F) Summe = Jahresertrag Bereitstellungsgebühr			€ 94.920,00	
das sind	24,6%	des Jahresaufwandes (maximal zulässig: 50%)		
ermittelte Grundgebühr		(C) - (F)/(D)	€ 2,00	pro m³
		gewählt:	€ 1,97	pro m³

BERECHNUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE ERMITTLUNG DES EINHEITSSATZES FÜR DIE WASSERANSCHLUSSABGABE

erstellt im Jahr

2016

durchschnittlicher Laufmeterpreis

BA	Bauende	jährl. Steig. (%)	Faktor	akt. Kosten	Länge	spezif. Kosten
BA 01	1981	2,43	2,3211	1.612.175	7.062	228
BA 02	1982	2,35	2,1992	1.388.509	6.570	211
BA 03	1989	1,85	1,6420	130.807	996	131
BA 04	2005	3,12	1,4013	398.180	80	4.977
BA 06	2006	3,19	1,3695	45.432	165	275
BA 07	2007	3,19	1,3267	523.899	1.238	423
BA 08	2009	2,37	1,1780	130.012	438	297
BA 09	2009	2,37	1,1780	29.005	215	135
Altbestand	1965	3,36	5,3878	3.489.102	28.675	122
BA 10	2009	2,37	1,1780	187.904	422	445
BA 12	2011	0,75	1,0381	57.874	434	133
BA 13	2011	0,75	1,0381	314.144	2.154	146
BA 14	2014	-0,29	0,9941	608.413	1.141	533
0	0	#NV	0,0000	0		0
0	0	#NV	0,0000	0		0
0	0	#NV	0,0000	0		0
Hausanschl					4.750	

8.915.456	54.340
-----------	--------

durchschnittlicher Laufmeterpreis:

164,07

Einheitssatz bei 5%

8,20

gewählter Einheitssatz:

5,90

das sind 3,60%

ABA Gföhl - Neubau

Betriebsfinanzierungsplan

- ☐ für einen Misch-/Schmutzwasserkanal
☒ für ein Trennsystem
☐ für einen Regenwasserkanal

Grundlage: Voranschlag 2016

	Ortsnetz	Kläranlage bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil
A Betrieb der Kanalanlage		
Personalkosten	3.880	5.820
Wartung, Instandhaltung	400	2.000
Verbandsbeiträge		
Sonstige Ausgaben (Versicherungen, etc.)	1.600	1.800
Klärschlamm Entsorgung		
B Jährliche Zinsen		
WWF-Darlehen		
GIF-Darlehen	3.976	3.124
Bankdarlehen		
C Tilgung der Errichtungskosten	10.539	8.329
D Erneuerungsrücklage		
für das Ortsnetz höchstens	0	0
für die Kläranlage höchstens		
E Annuitätenzuschuss auch dem UFG	abzüglich 2.400	2.400
Jahresaufwand (=A+B+C+D-E)	17.995	18.673
 Jahresaufwand Ortsnetz		17.995
Jahresaufwand Kläranlage		18.673
Ausbaukapazität der Kläranlage		100
Summe der Berechnungsflächen		5.442
Summe der Berechnungs-EW		0
spezifischer Jahresaufwand		186,70
Summe der EW-Gebührenanteile		0
Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr		36.668
Einheitssatz flächenbezogene Gebühr		€ 6,74
gewählt:		€ 4,00

¹⁾ Werte wurden aufgrund von Erfahrungswerten abgeschätzt